

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die von der Kreissparkasse Heilbronn errichtete Stiftung führt den Namen
Kulturstiftung der Kreissparkasse Heilbronn
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Heilbronn. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung verfolgt folgende Zwecke:

- Förderung der Kunst und Kultur sowie
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Die Förderung bezieht sich in der Hauptsache auf das Geschäftsgebiet der Kreissparkasse.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Organisation und Durchführung von jedwelchen steuerbegünstigten Aktivitäten, mittels denen die oben genannten Satzungszwecke verwirklicht werden können,
 - b) die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen,
 - c) die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten,
 - d) die Förderung der Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmalen,
 - e) die Durchführung eigener kultureller Veranstaltungen,
 - f) materielle oder ideelle Unterstützungsleistungen bei der Beschaffung, dem Erhalt oder dem Wiederherstellen von Kunstgegenständen, Kulturwerten und Denkmalen, sowie durch deren Ankauf,
 - g) die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche die Mittel unmittelbar zur Verwirklichung der oben beschriebenen Satzungszwecke oder ähnlicher Maßnahmen verwendet. Insofern ist die Stiftung als Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO anzusehen.
- (3) Die vorstehenden Leistungen werden von der Stiftung unmittelbar selbst erbracht, soweit sie sich zu Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedient.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Die Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung 2.000.000 DM.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann diese dem Grundstockvermögen zuführen.

§ 4 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifterin bzw. Dritter (Spenden).
- (2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf eine bestimmte Mittelvergabe besteht nicht.
- (3) Die Stiftung hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Rechnung zu legen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Vorstand

Organ der Stiftung ist der Vorstand. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Besetzung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand gehören der Landrat des Landkreises Heilbronn, der Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn sowie der Vorsitzende des Vorstands der Kreissparkasse Heilbronn an. Sie werden im Verhinderungsfalle durch ihren allgemeinen Vertreter vertreten.
- (2) Vorsitzender des Vorstandes bzw. dessen Stellvertreter im Verhinderungsfalle sind im Wechsel von jeweils zwei Kalenderjahren der Landrat des Landkreises Heilbronn und der Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn. In den Jahren 1986 und 1987 ist der Landrat Vorsitzender des Vorstandes.

- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch den Vorsitzenden einzuberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Ausnahmen § 9 der Satzung). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Anstatt einer Beschlussfassung in Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich bzw. schriftlich durch Telekommunikationsmittel (z. B. E-Mail, Telefax) gefasst werden. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist die Teilnahme aller Mitglieder des Vorstands erforderlich.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung. Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, ist stets einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Stifterwillen aus. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge,
 - c) die Erstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes.
- (3) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführung richtet sich nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall zu seinen Sitzungen fachlich geeignete Personen beratend hinzuzuziehen.

§ 8

Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung der Stiftung, Satzungsänderungen

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftung durch den Vorstand ein neuer Zweck gegeben werden.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder wenn sie aufgelöst werden soll.
- (3) Beschlüsse über eine andere künftige Verwendung des Vermögens als den ursprünglichen Stiftungszweck dürfen erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.
- (4) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.

- (5) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind die Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist eine Einwilligung dieser Behörde nötig.
- (6) Beschlüsse im Sinne von § 8 müssen einstimmig mit den Stimmen aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.

§ 9 Vermögensanfall

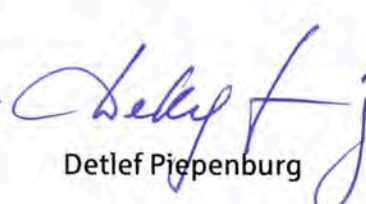
Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Sparkassen-Stiftung Jugend, Soziale Aufgaben und Naturschutz und die Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Heilbronn, die das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Über die Aufteilung des Stiftungsvermögens auf die genannten Begünstigten entscheidet der Vorstand.

§ 10 Aufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
- (2) Dem Regierungspräsidium wird innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorgelegt.

Heilbronn, 20. Dezember 2013


Helmut Himmelsbach


Detlef Piepenburg


Ralf Peter Beitner